

Bescheinigung nach § 181 AktG

Zu dem beigehefteten vollständigen Wortlaut der Satzung der „Weber & Ott Aktiengesellschaft“ mit Sitz in Forchheim wird bescheinigt, dass die geänderten Satzungsbestimmungen mit den Satzungsänderungsbeschlüssen in der Hauptversammlungsniederschrift vom 29.11.2016, URNr. R 2271/2016, übereinstimmen, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung der Gesellschaft übereinstimmen.

Forchheim/Ofr., den 29. November 2016



WR, *WR*

Notar

kostenfrei gem. Vorbem. KV 2.1. Abs. 2 Nr. 4

WEBER & OTT

AKTIENGESELLSCHAFT

1900
1901
1902
1903
1904
1905
1906
1907
1908
1909
1910
1911
1912
1913
1914
1915
1916
1917
1918
1919
1920
1921
1922
1923
1924
1925
1926
1927
1928
1929
1930
1931
1932
1933
1934
1935
1936
1937
1938
1939
1940
1941
1942
1943
1944
1945
1946
1947
1948
1949
1950
1951
1952
1953
1954
1955
1956
1957
1958
1959
1960
1961
1962
1963
1964
1965
1966
1967
1968
1969
1970
1971
1972
1973
1974
1975
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025

1900

1901
1902

1903

SATZUNG

I.
Firma und Sitz der Gesellschaft,
Gegenstand des Unternehmens

§ 1

1. Die Firma der Gesellschaft lautet
„Weber & Ott Aktiengesellschaft“
2. Sitz der Gesellschaft ist Forchheim/Oberfranken.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, die Be- und Verarbeitung, der Ankauf, der Vertrieb und der Handel von Bekleidung und von textilen Roh-, Halb- und Fertigprodukten.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmen des In- und Auslandes zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben und zu gründen, Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträge abzuschließen sowie alle Geschäfte einzugehen und Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern.

II.
Grundkapital, Aktien

§ 3

1. Das Grundkapital beträgt € 3.899.150,00 (in Worten: Euro dreimillionenachthundertneunundneunzigtausendeinhundertfünfzig).
2. Das Grundkapital ist in Stück 3.899.150 auf den Inhaber lautenden nennwertlose Stückaktien eingeteilt.
3. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

4. Die Verbriefung aller Anteile erfolgt in einer Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

III. Vorstand

§ 4

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder und kann, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden berufen.
2. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, werden die Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet die Beschränkungen einzuhalten, die diese Satzung oder der Aufsichtsrat aufgrund der für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung für den Umfang der Geschäftsführungsbefugnisse festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 119 Abs. 2 AktG ergeben.

§ 5

Die Gesellschaft wird entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat ist befugt, einzelne Mitglieder des Vorstands zu ermächtigen, die Gesellschaft allein zu vertreten und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB in den durch § 112 AktG gezogenen Grenzen befreien.

§ 6

Der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand obliegt dem Aufsichtsrat.

IV. Aufsichtsrat

§ 7

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Er muss zu einem Drittel (zwei von sechs Mitgliedern) aus Arbeitnehmervertretern bestehen. Diese Arbeitnehmervertreter müssen als Arbeitnehmer im Unternehmen beschäftigt sein. Sie sind nach Maßgabe des DrittelbG und der WODrittelbG zu wählen.

Zweidrittel (vier von sechs Mitgliedern) der Aufsichtsratsmitglieder sind von der Hauptversammlung zu wählen.
2. Die Wahl von Ersatzmitgliedern ist zulässig. Ersatzmitglieder können für ein oder mehr als ein Aufsichtsratsmitglied bestellt werden.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung jederzeit mit einer Frist von einem Monat niederlegen.
5. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für dieses Aufsichtsratsmitglied, falls ein Ersatzmitglied nicht vorhanden ist, eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des neugewählten Mitglieds oder des an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds getretenen Ersatzmitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Das gleiche gilt, wenn ein Gewählter die Annahme des ihm angetragenen Mandats ablehnt.
6. Ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied kann von dieser mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

7. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
8. Unabhängig von Regelungen in dieser Satzung hat der Aufsichtsrat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 8

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Neuwahl des Aufsichtsrats erfolgt, findet eine Sitzung des Aufsichtsrats statt, zu der eine Einberufung nicht ergeht. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Bei der Wahlhandlung führt das älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz.
3. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
4. Willenserklärungen des Aufsichtsrats gibt der Vorsitzende des Aufsichtsrats ab; ebenso ist er empfangsbevollmächtigt für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Aufsichtsrat zu richten sind.

Er ist für die Dienstvertragsangelegenheiten der Vorstandsmitglieder zuständig; ihm obliegt die Führung des Schriftwechsels in den Angelegenheiten des Aufsichtsrats.

§ 9

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder an der Beschlussfassung persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen.

§ 10

1. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in oder außerhalb von Sitzungen gefasst. Schriftliche, telegraphische, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung (insbesondere per Telefax oder elektronisch unter-

breitete Stimmabgabe) durchgeführte Beschlussfassungen sind zulässig. Die vorbezeichnete Art der Beschlussfassung ist unabhängig von der Anordnung einer solchen Vorgehensweise durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Fehlen eines Widerspruches zulässig. Die zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Beschlussfassung des Aufsichtsrats bleiben hiervon unberührt.

2. Abweichend von Ziffer 1 sind die Prüfung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts und des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstands durch Sitzungsbeschluss vom Aufsichtsrat zu erledigen.

§ 11

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen und einer ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine feste Vergütung von jährlich EURO 8.000,-. Außerdem erhalten sie eine Vergütung von EURO 500,- für jedes vier Prozent übersteigende Prozent Dividende bis maximal 20 Prozent Dividende für Aktien.

Der stellvertretende Vorsitzende erhält jeweils das Eineinhalbfache, der Vorsitzende das Doppelte.

V. Hauptversammlung

§ 12

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder im Umkreis von 50 km oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse

statt, es sei denn, der Vorstand oder gegebenenfalls der Aufsichtsrat, sofern er die Hauptversammlung einberufen hat, bestimmen aus wichtigem Grund einen anderen Ort. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung zur Hauptversammlung anzugeben.

2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
3. Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger einzuberufen; die Mindestfrist verlängert sich um die Tage der nach § 13 der Satzung verlängerten Anmeldefrist. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen; im Übrigen gelten § 121 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 AktG.
4. Die Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 AktG und § 128 AktG wird auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist - ohne dass hierauf ein Anspruch besteht - berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.

§ 13

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig bei der Gesellschaft zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung in deutscher oder englischer Sprache zugegangen sein. Der Vorstand ist ermächtigt bzw. im Fall der Einberufung durch den Aufsichtsrat der Aufsichtsrat, in der Einberufung eine kürzere in Tagen zu bemessende Anmelde- und Nachweisfrist zu bestimmen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sowie der Tag des Zugangs des Berechtigungsnachweises sind stets nicht mitzurechnen; im Übrigen gelten § 121 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 AktG.
2. Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform (§ 126 b BGB) erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

4. Die Hauptversammlung darf auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild über ein geeignetes elektronisches Medium übertragen werden, soweit dies rechtlich zulässig ist. Das zur Übertragung genutzte Medium, der Umfang der Übertragung und der mögliche Empfängerkreis werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. In der Einberufung zur Hauptversammlung ist die Form der Übertragung bekanntzumachen.
5. Mitglieder des Aufsichtsrats, deren Wohn- und/oder Dienstsitz sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder die aufgrund eines Auslandsaufenthaltes nicht anwesend sein können, können an einer Hauptversammlung der Gesellschaft im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß § 14 der Satzung den Vorsitz in der Hauptversammlung führen.

§ 14

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden. Er legt zudem die Form der Stimmrechtsausübung sowie die Art und das Verfahren der Abstimmung fest.

§ 15

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) gefasst; sofern nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine andere Mehrheit bestimmt.

Eine Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

2. Wahlen in der Hauptversammlung finden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen statt. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erzielten. Ergibt sich bei dieser Stichwahl eine Stimmengleichheit, so entscheidet das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung (§ 14) zu ziehende Los.

3. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB); in der Einberufung kann für jede dieser Erklärungen einzeln oder insgesamt Abweichendes bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
4. Werden von der Gesellschaft in der Einberufung Stimmrechtsvertreter benannt, so kann, solange die Gesellschaft nicht börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG ist, deren Bevollmächtigung in Schriftform (§ 126 BGB) oder per Telefaxübermittlung auf eine von der Gesellschaft jeweils näher zu bestimmende Art erfolgen. Wenn es in der Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich zugelassen ist oder die Gesellschaft börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG ist, kann die Bevollmächtigung auch in Textform (§ 126 b BGB) – darunter sind auch Bildschirmformulare und Internetdialoge zu verstehen – erfolgen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

VI.

Jahresabschluss, Gewinnverwendung, ordentliche Hauptversammlung

§16

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Änderungen des Geschäftsjahres beschließt die Hauptversammlung.

§17

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie gegebenenfalls den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Im Falle der Prüfungspflicht erteilt der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer, den die Hauptversammlung gewählt hat, den

Prüfungsauftrag; dasselbe gilt bei freiwilliger Prüfung. Der Vorstand hat alsdann den aufgestellten Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht, dem Abschlussprüfer zur Prüfung gemäß §§ 316 ff. HGB vorzulegen; bei Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs, gilt der vorstehende Satz entsprechend für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. Der Prüfungsbericht nach § 321 HGB ist dem Aufsichtsrat vorzulegen; dem Vorstand ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, mitzuteilen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorzulegen.

2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht und über das Ergebnis der Prüfung im gesetzlichen Umfang schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten und im Fall der gesetzlichen Prüfungspflicht zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen; bei Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs, findet das vorgenannte entsprechende Anwendung auf den Konzernabschluss. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten; bei Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs, gilt das gleiche hinsichtlich des Konzernabschlusses. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Haben Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen oder hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt, so stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest. Hat der Aufsichtsrat eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) den Konzernabschluss nicht gebilligt, so entscheidet die Hauptversammlung über die Billigung.

3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen; bei einem Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs, gilt das vorgenannte auch für den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und den Bericht des Aufsichtsrats hierüber.
Die vorstehenden Verpflichtungen entfallen, wenn die dort bezeichneten Dokumente für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.
4. Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die Hauptversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, bei einem Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts einzuberufen.
5. Hat die Hauptversammlung den Jahresabschluss festzustellen oder hat sie über die Billigung des Konzernabschlusses zu entscheiden, so gelten für die Einberufung der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses oder zur Billigung des Konzernabschlusses und für das Zugänglichmachen der Vorlagen die vorstehenden Ziffern 3 und 4 entsprechend.
6. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Drittel des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einzustellen.

§ 18

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zahlen.

VII.
Satzungsänderungen,
Bekanntmachungen der Gesellschaft

§ 19

1. Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei dieser Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals umfasst.
2. Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, kann der Aufsichtsrat vornehmen.

§ 20

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.